

Sitzung/Gremium	am:	
Ausschuss für Arbeit und Soziales	13.04.2021	öffentlich
Kreisausschuss des Landkreises Friesland	28.04.2021	nicht öffentlich

Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:
Sachstand zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Beschlussvorschlag:
Der Vortrag wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Ja ☒ Nein						
Gesamtkosten der Maßnahmen (ohne Folgekosten)	Direkte jährliche Folgekosten	Finanzierung: Eigenanteil objektbezogene Einnahmen		Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen		
€ XXXXX	€ XXXX	€ XXXX	€ XXXX	€ XXXX		
Erfolgte Veranschlagung: ☐ ja, mit € ☐ Nein im ☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt Produkt- bzw. Investitionsobjekt: XXXX						
Vorlage betrifft die demografische Entwicklung: ☐ ja ☒ nein Falls ja, in welcher Art: XXXX		Vorlage betrifft klimarelevante Maßnahmen: ☐ ja ☒ nein Falls ja, in welcher Art: XXXX				
Vorlage bezieht sich auf XXX	MEZ Nr. XXX Titel:		HSP Nr. XXX Titel:			
gez. Timo Tetz Sachbearbeiter/in Fachbereichsleiter		Sichtvermerke: gez. Sven Ambrosy Dezernent/in Kämmerei Landrat				
Abstimmungsergebnis:						
Fachausschuss	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.
Kreisausschuss	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.
Kreistag	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.

Begründung:

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) wird in vier Stufen umgesetzt, beginnend mit den ersten Änderungen für die EGH zum 01.01.2017.

Nach bisherigen Planungen wurde die letzte Reformstufe auf den 01.01.2023 festgelegt. Inzwischen liegt der Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz) vor, der diesen Termin maßgeblich verändern könnte. Der Gesetzesentwurf soll am 26.03.2021 im Bundestag debattiert werden (BT.Drs.19/27400).

Mit dem BTHG hat sich der Gesetzgeber das Ziel gesetzt, auch im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) eine zeitgemäße Gestaltung mit besserer Nutzerorientierung und Zugänglichkeit sowie eine höhere Effizienz der Eingliederungshilfe zu erreichen. Bei dem BTHG handelt es sich um ein Artikelgesetz, das diverse Gesetze (auch außerhalb der Sozialgesetzbücher) ändert.

Sämtliche dieser Änderungen haben Einfluss auf die tägliche Arbeit im Bereich der Eingliederungshilfe und zwar sowohl im Bereich der Arbeitsprozesse sowie der Qualifikation und Profession des Personals.

Nachdem der Fachbereich zuletzt im Jahr 2019 über den Zwischenstand der Umsetzung berichtet hat, scheint es derzeit angebracht, einen Zwischenbericht abzugeben, zumal sich die letzte Reformstufe seit einem Jahr in der Umsetzung befindet. Diese beinhaltet:

Reformstufe 3 ab 01.01.2020:

- Einführung SGB IX, Teil 2 (Eingliederungshilferecht), die Eingliederungshilfe wird aus dem SGB XII herausgenommen und in das SGB IX integriert.
- Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen.
- Zweite Stufe bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung: Der Vermögensfreibetrag steigt auf rund 50.000 Euro. Partnereinkommen und -vermögen wird nicht mehr herangezogen.
- Erhöhte Melde- und Berichtspflichten
- Verbleib der Zuständigkeit auch bei Umzug der leistungsberechtigten Person (gilt auch für die existenzsichernden Leistungen)

In der Sitzung wird dazu entsprechend vorgetragen. Ein entsprechendes Handout wird wegen der möglichen Anpassungen (s.o.) ggf. separat oder erst in der Sitzung zur Verfügung gestellt.

Anlage(n):